

Berichte

Organisation der Kreditmarktfinanzierung in Italien

I. Der kurzfristige Kredit

1. Einleitung

Die Vorschriften über die Aufnahme von kurzfristigen Mitteln

Die wichtigsten Vorschriften für die mit der Aufnahme von kurzfristig gebundenem Kapital betrauten Bankinstitute lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Sowohl die Neugründung von Kreditinstituten als auch die Aufnahme der Geschäftstätigkeit bedürfen der Genehmigung durch die Banca d'Italia. Das Gleiche gilt für die Einrichtung von Filialen, Zweig- und Nebenstellen und anderen Büros.

2. Alle Kreditinstitute müssen in einem besonderen, von der Banca d'Italia geführten Register eingetragen werden.

3. Die Durchführung von Fusionen, sogenannten Sonderverwaltungen und Liquidationen wird durch ausführliche Sondervorschriften geregelt.

4. Die Kreditinstitute sind verpflichtet, der Banca d'Italia die periodischen Geschäftsberichte, Bilanzen und sonstigen zur Einsicht angeforderten Unterlagen vorzulegen.

5. Die Kreditinstitute sind verpflichtet, laufende Aufzeichnungen der ausbezahlten Kredite zu führen, aus denen insbesondere hervorgeht, welcher Sachbearbeiter den Kredit vorgeschlagen hat.

6. Die Banca d'Italia erläßt bindende Vorschriften über:

- a) die technische Ausgestaltung sowie die Vorlagefristen von Bilanzen und Geschäftsberichten;
- b) die Limitierung der Aktiv- und Passivzinssätze und die Konditionen, die für die Abwicklung der Einlage und Kontokorrentgeschäfte festzulegen sind;
- c) die Bearbeitungsgebühren;

- d) das Verhältnis der in den verschiedenen Anlageobjekten gebundenen Kapitalbeträge;
- e) die Festsetzung der Mindestprozentsätze, die, bezogen auf die Gewinne, als gesetzliche Rücklagen einzubehalten sind;
- f) die Maßnahmen zur Vermeidung von Belastungen infolge kumulativer Kredite;
- g) das Verhältnis von Eigenkapital zu Verbindlichkeiten sowie die Verwendung der Einlagen, die über diese Relation hinausgehen.

7. Die Banca d'Italia ist weiterhin ermächtigt:

- a) Prüfungen durch eigene Beamte vornehmen zu lassen und Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu verlangen. Bei Privatbanken kann sich die Prüfung auch auf solche Geschäftsbereiche beziehen, die nicht unmittelbar mit der Führung des Unternehmens zusammenhängen;
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung, des Aufsichtsrats oder anderer Verwaltungsorgane zu verlangen, um so geeignet erscheinende Maßnahmen zur Entscheidung vorlegen zu können;
- c) durch Vorschriften über die Eigenkapitalausstattung und die Höhe des Dotationskapitals Einfluß auf die Neugründung von Kreditinstituten zu nehmen;
- d) Vorschriften über die Anlage der bei den Kreditinstituten langfristig gebundenen Mittel zu erlassen;
- e) das Verhältnis von Gesellschaftsvermögen zu dem in Grundstücken und Wertpapieren angelegten Kapital festzusetzen;
- f) das Kreditvolumen auf einen absoluten Höchstbetrag zu begrenzen.

8. Der sogenannte Interministerielle Ausschuß für das Spar- und Kreditwesen ist berechtigt, die Ausgabe von umlauffähigen Wertpapieren zu regeln. Schwerpunkte sind hierbei insbesondere die Sicherheiten, die von den Kreditnehmern beigebracht werden müssen, und die Festsetzung der bei der Ausgabe von Wertpapieren zu beachtenden Höchstbeträge. Darüber hinaus kann der Ausschuß bestimmen, daß die Direktoren der Kreditinstitute besondere bei der Banca d'Italia gesperrte Kautionsentrichten müssen, deren Höhe von der Banca d'Italia selbst festgelegt wird.

Die kurzfristige Aufnahme von Kapital und das normale Kreditgeschäft werden in Italien von verschiedenen Bankgruppen getragen, die das Gesetz „aziende di credito“ nennt. Nach dem Bankgesetz lassen sich die „aziende di credito“ einteilen in: Kreditinstitute des öffentlichen

Rechts, Banken von nationalem Interesse, Banken für kurzfristige Kredite, Sparkassen, Pfandkreditbanken und Landwirtschafts- und Handwerkskassen.

*Die quantitative und qualitative
Kontrolle der kurzfristigen Kredite*

Die Mittel zur quantitativen Kontrolle der kurzfristigen, sowohl direkten als auch indirekten Kredite sind:

a) Die Mindestreservenpolitik

Für den Fall, daß die Einlagen bei einer „azienda di credito“ das Zwanzigfache des jeweiligen Nettovermögens überschreiten, sind die Banken verpflichtet, die Überschußbeträge in öffentlichen, bei der Zentralbank deponierten Titeln anzulegen, oder verzinsliche Guthaben in entsprechender Höhe bei dem gleichen Institut zu unterhalten. Diese Maßnahme wurde schon 1926 ergriffen, und hatte ausdrücklich zum Ziel, den Einleger nicht wie bis dahin dem Risiko einer im Verhältnis zum Nettovermögen übertriebenen Kreditexpansion seitens der Bank auszusetzen: Man wollte also vornehmlich die Sparer wirksamer schützen. Die in der ersten Nachkriegszeit, insbesondere im Jahre 1947 dringend gebotene Verringerung des volkswirtschaftlichen Kreditvolumens wies der Mindestreservenpolitik jedoch auch andere Aufgaben zu: Sie wurde wie in den Vereinigten Staaten und anderen Ländern von den Währungsbehörden als ein Mittel zur Kreditsteuerung erkannt. Damit mußte sich auch eine Änderung der Berechnungsmodalitäten ergeben. Es wurde festgelegt, daß die Höhe der Mindestreserven einen Betrag von 25 % der Einlagen nicht überschreiten durfte, wobei jedoch als Bemessungsgrundlage für den Betrag, der in öffentlichen Titeln angelegt oder als Guthaben bei der Zentralbank festgeschrieben werden mußte, nach wie vor ein Vielfaches des Nettovermögens — allerdings nurmehr das 10-fache —, vorgesehen war. Auf diese Weise konnte das Einlagegeschäft wieder belebt werden. Am 13. Januar 1962 wurde der Höchstsatz von 25 % auf 22,5 % gesenkt.

b) Die Ausgabe von Schatzanweisungen

Dieses Instrument muß in Zusammenhang mit der Mindestreservenpolitik gesehen werden. Vor Inkrafttreten der neuen Vorschrift D.M. n. 6047 vom 12. Oktober 1962 orientierte sich die Ausgabe von Schatz-

anweisungen nicht an dem tatsächlichen Kapitalbedarf der öffentlichen Hand, sondern praktisch an der Liquidität der Kreditinstitute. Die Emissionsvorschriften verpflichteten das Schatzministerium, soviel Papiere auszugeben, wie zur Befriedigung der Bankennachfrage notwendig waren. Es handelte sich also um eine „offene Emission“, die ohne Begrenzung der Auflage vorgenommen wurde. Unter diesen Voraussetzungen mußte eine quantitative Kreditkontrolle durch die Zentralbank weitgehend unwirksam bleiben. Denn wäre die Zentralbank tatsächlich dazu übergegangen, mit ihrer Offenmarkt-, Mindestreserven- und Diskontpolitik Einfluß auf das Kreditvolumen zu nehmen, so hätten die Geschäftsbanken solchen Manövern zumindest teilweise mit dem An- oder Verkauf von Schatzanweisungen begegnen können.

In dem neuen „geschlossenen System“ bestimmt sich die Ausgabe von Schatzanweisungen nach dem Kapitalbedarf der öffentlichen Hand, wobei Höhe und Ausgabetermine der Schuldverschreibungen jeden Monat durch Verordnung des Schatzministeriums festgelegt werden. Für die Kreditinstitute besteht dabei die Möglichkeit, die Schatzanweisungen entweder in die Mindestreserven einzustellen oder sie als Anlageobjekte für die ungebundenen Investitionen zu verwenden. Im ersten Fall werden die Papiere ohne Aufschlag zum Nennwert, im zweiten Fall zu einem Preis über Nennwert ausgegeben, der sich danach richtet, wie hoch die Angebote seitens der einzelnen Banken sind, und welche Niedriggebote neben den vorteilhaftesten gerade noch in Kauf genommen werden müssen, um die Schatzanweisungen in voller Höhe unterzubringen.

c) Nostroeinlagen, Kautionsseinlagen und Konten in fremder Währung

Im November 1962 wurde eine Reihe von Vorschriften erlassen, die den Währungsbehörden wirksame Mittel für eine Kontrolle der Kreditfähigkeit zur Verfügung stellen sollten. Abweichend vom Bankgesetz wurden Einlagen zwischen den Banken zugelassen, allerdings mit der Einschränkung, daß ihre Verzinsung nicht über der der Schatzanweisungen liegen dürfte. Gleichzeitig richtete die Zentralbank Festkonten ein, in die solche Nostroguthaben ganz oder teilweise mit einem den Schatzanweisungen entsprechenden Zinssatz eingestellt werden mußten. Die in Lire geführten Auslandskonten wurden in die Berechnung der bei der Zentralbank zu haltenden Mindestreserven einbezogen. Eine weitere Regelung betraf schließlich die Kautionsgeschäfte. Kautionen für umlauffähige Schecks und Schecks mit garantierter Deckung konnten danach sowohl in

Geld, als auch in öffentlichen Titeln — Schatzanweisungen ausgenommen —, staatlich garantierten Wertpapieren und Hypothekenbriefen hinterlegt werden. Wurden in dem betreffenden Unternehmen die eingegangenen Verpflichtungen durch Eigenkapital und gesetzliche Rücklagen gedeckt, so betrug die Kautions- 40 % der Verpflichtungen. Überschritten die Verpflichtungen diesen Betrag, so mußte der Überschuß zu 100 % abgesichert werden. Gleichzeitig bestand die Verpflichtung, die Höhe der Kautions- nicht wie bisher jeden zweiten Monat, sondern monatlich dem jeweiligen Schuldenbestand anzupassen.

Die qualitative Kontrolle der Kreditfähigkeit beschränkt sich in Italien im wesentlichen auf Empfehlungen und Anweisungen der Zentralbank an die Geschäftsbanken. Aus den obengenannten Gründen kam die Diskontpolitik selten zur Anwendung. In Krisenzeiten, wie z. B. während des Koreakrieges, erwies sich jedoch auch die Diskontpolitik als außerordentlich wirkungsvoll. Mit ihr konnte z. B. erreicht werden, daß die Banken vorzugsweise dann Kredite gewährten, wenn es sich um die Finanzierung von Rohstoff- und Konsumgüterimporten handelte. Bei der Überwachung der Kredite, die zur Finanzierung von Börsengeschäften bereitgestellt wurden, bediente man sich einer in den Vereinigten Staaten weit verbreiteten Methode, die allerdings, da sie ursprünglich für andere Zwecke entwickelt worden war, in einigen Punkten geändert werden mußte: So versuchte man, wenn auch mit unterschiedlichem Erfolg, durch Änderung der Deckungsbeitragshöhe, die sich wiederum nach einem bestimmtem Prozentsatz des Wertes der jeweils gehandelten Wertpapiere berechnete, eine als zu hektisch empfundene Börsentätigkeit zu dämpfen.

Es ist ferner zu erwähnen, daß dank der Schaffung einer Art Evidenzzentrale, der „Centrale dei rischi“, in Zukunft wesentlich einschneidendere Maßnahmen ergriffen werden können. Die Gründung dieser Zentrale läßt sich in Italien auf eine Vereinbarung aus dem Jahre 1897 (R.D. n.172 vom 1. Juni 1897) zurückführen, in der sich die drei damals bestehenden Notenbanken verpflichteten, gegenseitige Informationen über die eigene Geschäftslage auszutauschen. Die heute der Banca d'Italia angegliederte „Centrale dei rischi“ muß dann unterrichtet werden, wenn Aval-, Kautions- oder Kontokorrentkredite über 250 Millionen Lire gewährt oder in gleichem Umfang Wechseldiskont- oder andere Diskontgeschäfte zugunsten solcher Banken vorgenommen werden, die mit der Bereitstellung von mittelfristigen Krediten betraut sind. Es bestehen Pläne, diesen Satz in Zukunft von 250 Millionen auf 50 Millionen Lire zu senken.

2. Kreditinstitute des öffentlichen Rechts

Es handelt sich hierbei um juristische Personen des öffentlichen Rechts oder genauer: um Stiftungen mit Anstaltscharakter. Ihre wirtschaftlich-rechtliche Grundlage beruht auf einem Vermögen, das ursprünglich von privater Hand schenkungsweise, vom Staat oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften eingebracht und durch Einbehaltung der Gewinne vergrößert worden ist. Charakteristisch für diese Institute ist die im öffentlichen Interesse liegende Zielsetzung, die auch dann für die Geschäftstätigkeit bindend ist, wenn sie formell und materiell mit den Unternehmenszielen der privaten Wirtschaft übereinstimmt. Ihre Rechtsgrundlage finden solche Kreditinstitute in Satzungen und Ordnungen, die zum Teil in alten Traditionen und Vorstellungen der Gründer wurzeln und die oft die besondere historische Entwicklung des betreffenden Unternehmens widerspiegeln. Die Organisation und die Kompetenzverteilung zwischen den Verwaltungs- und Direktionsorganen werden durch das öffentliche Recht geregelt.

Die Institute können folgende Geschäfte durchführen:

Aktivgeschäfte:

- a) Diskontierung von Wechsln, von in- und ausländischen Handels- und Kreditpapieren, Schatzanweisungen, Wertpapieren, Wertpapiercoupons, von Lagerscheinen, die von Lagerhäusern und Freilagern ausgestellt werden, sowie von Traditionspapieren, die in- oder ausländische Waren und Forderungen repräsentieren;
- b) An- und Verkauf von staatlichen und staatlich garantierten Wertpapieren, Pfandbriefen oder ähnlichen Schuldverschreibungen, Kommunal- und Provinzialobligationen, erstrangige Schuldverschreibungen aus Anleihen der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft und anderer Wertpapiere, sowie ein den Interessen der Bankkundschaft entsprechender Handel mit erstklassigen, an den Börsen notierten Aktien aus Industrie und Handel;
- c) Gewährung von Antizipationen und Kurszuschlägen (Reporten) auf die unter b) erwähnten Wertpapiere und auf andere erstrangige und weitverbreitete Aktien;
- d) Antizipationszahlungen auf von Lagerhäusern oder Freilagern ausgestellte Lagerscheine und auf Warenorder;
- e) Gewährung von Krediten gegen bestätigtes oder unbestätigtes Akkreditiv, Gewährung von Kontokorrentkrediten an Institute, öffentlich-

- oder privatrechtliche Einrichtungen, Banken, Gesellschaften, Industrie-, Handels- oder Landwirtschaftsbetrieben und Privatpersonen;
- f) bis zu einem bestimmten Betrag Beteiligungen an vom Staat gegründeten oder initiierten wirtschaftlichen Einrichtungen, an juristischen Personen oder gemeinnützigen Finanzkonsortien mit im öffentlichen Interesse liegenden Zielsetzungen;
 - g) Ankauf von Liegenschaften zur eigenen Verwendung oder zur Rück-erlangung von Krediten;
 - h) Einrichtungen von Provinz-Annahmestellen für Zahlungen an den Staat, von kommunalen Steuerkassen und Lagerhäusern;
 - i) Verzinsung von Zahlungsanweisungen, die von den öffentlich-rechtlichen Erhebungsstellen zu Lasten der eigenen Kammereien ausgestellt werden, Verzinsung der Annuitätszahlungen des Staates, der Provinzen, Gemeinden, Genossenschaften und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
 - j) in bestimmtem Umfang Antizipationszahlungen an eigene oder in anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften beschäftigte Beamte gegen Abtretung eines Teils der Gehaltsforderung;
 - k) Gewährung von Darlehen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag an Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere juristische Personen unter Beachtung der Vorschriften und Sicherheitsbedingungen, die für die Darlehen der „Cassa depositi e prestiti“ gelten, sowie die Gewährung von Antizipationszahlungen gegen dingliche Sicherheiten wie Hypotheken, Verpfändung oder Abtretung von bestimmten Barforderungen gegen den Staat und andere öffentliche Institutionen, usw.;
 - l) Geschäfte, die sich mit der Abtretung von Forderungen gegen den Staat, gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere juristische Personen und rechtmäßig begründete Genossenschaften befassen.

Passivgeschäfte:

- a) Frei verfügbare und festgeschriebene Kontokorrent- und Spareinlagen in nationaler und fremder Währung, Emission von Namenspapieren mit festen Fälligkeitsterminen;
- b) Ausgabe von umlauffähigen Schecks und einfachen oder umlauffähigen Kreditbriefen und ähnlichen Papieren. Der Banco di Napoli und der Banco di Sicilia sind außerdem berechtigt, Kreditpapiere, Zollscheine und Solawechsel auszustellen;

- c) Verzinsung des eigenen in- und ausländischen Portefeuilles;
- d) Ausstellung von Wechselakzepten auf Rechnung Dritter;
- e) Reporte und Antizipationszahlungen auf Inhaberpapiere;
- f) Verkauf von Immobilien.

Die Kreditinstitute des öffentlichen Rechts sind auf Grund der Statthalteverordnung n. 367 vom 1. November 1944 darüber hinaus berechtigt, mittel- und langfristige Kredite zu gewähren. Sie müssen jedoch hierzu besondere Abteilungen einrichten, die über ein eigenes abgetrenntes und nach besonderen Vorschriften ausgestattetes Vermögen verfügen. Seit 1958, bzw. 1960 können sie auch selbständige Abteilungen unterhalten, die sich mit der Finanzierung von öffentlichen Arbeiten und gemeinnützigen Einrichtungen befassen. Die besonderen Satzungen solcher Abteilungen müssen vom Schatzministerium durch Verordnungen genehmigt werden.

3. Banken von nationalem Interesse

Artikel 25 des Bankgesetzes sieht vor, daß Kreditinstitute durch besonderen Erlaß dann als Banken von nationalem Interesse anzuerkennen sind, wenn sie die Rechtsform einer Aktiengesellschaft besitzen und Zweigstellen in mindestens 30 Provinzen unterhalten. Das Italienische Zivilgesetzbuch, der „Codice Civile“, enthält keine Bestimmung, die diesen Begriff in seiner juristischen Tragweite genau definiert, und so geht auch die herrschende Meinung davon aus, daß sich diese Banken im rechtlichen Sinne von anderen Kreditinstituten substantiell kaum unterscheiden. Allein die Tatsache, daß ein Institut in mindestens 30 Provinzen vertreten ist, begründet die Zugehörigkeit zu dieser Kategorie. Die Banken von nationalem Interesse bleiben also ihrem Wesen nach Einrichtungen des Privatrechts. Darüber hinaus erscheint es auch nicht richtig, sie nur deshalb in die Sondergruppe der „mit öffentlichen Dienstleistungen betrauten Privatunternehmen“ einzuordnen, weil sie in Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung ihrer Tätigkeit vom Gesetzgeber einer Reihe von Sonderbestimmungen unterworfen worden sind.

Diese Bestimmungen sehen vor:

- a) daß Satzungen und Satzungsänderungen nach Anhörung des Interministeriellen Ausschusses für das Spar- und Kreditwesen dem Schatzministerium zur Genehmigung vorzulegen sind;

- b) daß Aktien auf den Namen lauten müssen und nur dann mit Stimmrecht ausgestattet sind, wenn sie von italienischen Staatsbürgern erworben werden;
- c) daß die Ernennung der Verwaltungsbeamten nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden erfolgen kann;
- d) daß an den Sitzungen des Aufsichtsrates Vertreter der Aufsichtsbehörden teilnehmen müssen.

Die Banken von nationalem Interesse dürfen ebenso wie die Kreditinstitute des öffentlichen Rechts alle unter 2., 1. Punkt, a) bis h) und 2., 2. Punkt, a) bis f) aufgeführten Aktiv- und Passivgeschäfte ausführen. Sie sind aber darüber hinaus noch berechtigt, Wechselakzente auf eigene Rechnung auszustellen. In jüngerer Zeit wurden die Banken, die bisher abgesehen von den Lombardkrediten jede Form des Agrarkreditgeschäfts durchführen konnten, angewiesen, nur noch landwirtschaftliche Betriebskredite auszugeben. Ferner dürfen sie nur in geringem Maße an den Gewinnen von Handels- und Industrieunternehmen beteiligt sein, können aber sehr wohl erstklassige und weitverbreitete Aktienpapiere in ihren Besitz aufnehmen, wenn dies den Interessen der Kunden entspricht.

4. Banken für kurzfristige Kredite

Der Gruppe der Banken für kurzfristige Kredite gehören alle Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Genossenschaften auf Aktien mit beschränkter Haftung, Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Einzelunternehmen an, die Kredite gewähren. Das Bankgesetz schreibt jedoch vor, daß Neugründungen von „Banken für kurzfristige Kredite“ nur dann zugelassen werden dürfen, wenn es sich dabei um Aktien- oder Kommanditgesellschaften handelt. Bezüglich ihrer geografischen Verbreitung dürfen die Banken auf kommunaler, provinzieller, regionaler oder überregionaler Ebene tätig werden. Keines der Institute ist z. Z. als Bank von nationalem Interesse, d. h. einer Bank, die Zweigstellen in mindestens 30 Provinzen unterhält, zugelassen. Die „Banken für kurzfristige Kredite“ sind in allen Arten von aktiven oder passiven Bankgeschäften tätig. Die in dieser Hinsicht sehr großzügigen Satzungen lassen darüber hinaus auch mittel- und langfristige Geschäfte, wie etwa Darlehen an Gebietskörperschaften, Hypothekendarlehen oder Darlehen gegen Gehaltsabtretung zu. Es ist jedoch nicht zuletzt dem Eingreifen der Aufsichtsbehörden zu verdanken, daß solche langfristig rückzahlbaren Kredite nur einen kleinen Teil der Bankgeschäfte ausmachen.

Zwischen der Tätigkeit der beiden bedeutendsten Unternehmensformen dieses Banktypus, der Aktiengesellschaft und der Genossenschaftsbank, lassen sich heute kaum mehr nennenswerte Unterschiede feststellen, es sei denn, es handelt sich um eine jener Genossenschaften, die sich von ihrer Tradition, vorwiegend geringe Ersparnisse anzunehmen und kleine Unternehmen zu unterstützen, noch nicht allzu weit entfernt haben. In diesen Instituten besteht die Neigung, Darlehen in kleineren Beträgen auszugeben und in stärkerem Maße Personalkredite zu gewähren.

Die Kreditgenossenschaften unterscheiden sich von den aktiengesellschaftlich organisierten Banken fast ausschließlich nur in ihrer Rechtsform und in der Art der Streuung ihres Kapitals. Das Kapital der genossenschaftlichen Banken ist zum Beispiel auf eine große Zahl von Aktionären verteilt, da jeder einzelne nur Papiere bis zu einem Nennbetrag von 500 000 Lire — bei einem Kapital von weniger als 50 Millionen Lire — oder bis zu einem Nennbetrag von 1 Millionen Lire — bei einem Kapital von über 50 Millionen — halten darf. Da die Aktien ohne Genehmigung der Bank weder abgetreten oder verpfändet noch einer sonstigen Bindung unterworfen werden dürfen, wird das Kapital darüber hinaus praktisch von den Banken selbst kontrolliert.

5. Die Sparkassen

Es handelt sich hierbei um juristische Personen des öffentlichen Rechts mit einigen besonderen Merkmalen. Ihre Aufgabe sehen diese Institute in der Aufnahme und der vorteilhaften Anlage von Sparkapital. Sie werden von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet und unterliegen neben dem Bankgesetz besonderen Vorschriften. Die Vorrangstellung des öffentlichen Interesses oder der Gemeinnützigkeit sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Veröffentlichungen, die bei den Instituten des öffentlichen Rechts und zum Teil auch bei den Banken von nationalem Interesse anzutreffen sind, lassen sich in diesem Fall nicht aus der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Institute ableiten, sondern beruhen auf einer den Sparkassen zugrundeliegenden sozialen und wirtschaftlichen Zielsetzung, die sich durch einen Verzicht auf Gewinnerzielung auszeichnet. Die „Casse di risparmio“ werden sowohl von juristischen Personen als auch von gemeinnützigen Instituten oder Personengesellschaften gegründet, jedoch macht sich die unterschiedliche Herkunft nur in der Zusammensetzung der Verwaltungsorgane und weniger in der Art der Geschäftstätigkeit bemerkbar.

Das Gesetz schreibt vor, daß alle Sparkassen regionalen oder überregionalen Verbänden angehören müssen; ausgenommen sind jeweils nur die beiden Sparkassen der Lombardei, Süditaliens und Siziliens. Die mit eigener Rechtsfähigkeit ausgestatteten Verbände sollen die Geschäftstätigkeit der einzelnen Mitglieder koordinieren, sie sollen besondere Aufgabenbereiche festlegen und gefährdete Institute mit eigenen Mitteln unterstützen. Zu diesem Zweck richtet jeder Verband einen gemeinsamen Garantiefonds ein.

Die Sparkassen müssen in besonders eingerichteten Registern geführt werden und unterstehen wie alle Kreditinstitute bezüglich des Sparer-schutzes, der Betätigung im Kreditgeschäft und der Währungspolitik der strengen Aufsicht des Interministeriellen Ausschusses. Aufsichtsbehörde ist die Banca d'Italia. Die Satzung muß für alle Geschäftsbereiche Bestimmungen enthalten, die vorschreiben, welche Höchstbeträge bei den einzelnen Verwendungsarten (Kredite, Hypothekarkredite oder Darlehen an den gleichen Schuldner) zu beachten sind. Obwohl die Sparkassen nicht den Mindestreservebestimmungen unterliegen, sind sie seit September 1958 verpflichtet, Reserven in Höhe von 20 % der monatlichen Einlagen-zuwächse zu halten. Diese Mittel müssen entweder in einjährigen Schatz-anweisungen angelegt oder als Guthaben bei der Banca d'Italia festgeschrie-ben werden. Die Sparkassen sind außerdem verpflichtet, sieben Zehntel der Gewinne für die Bildung oder Erweiterung des Dotationskapitals und der gesetzlichen Rücklagen zu verwenden, solange diese sogenannte „massa di rispetto“ nicht einen Betrag von 10 % der Einlagen erreicht hat.

Die Sparkassen haben sich bis heute zu „richtigen“ Kreditinstituten entwickelt. Die Merkmale, die sie in ihrer Geschäftstätigkeit heute noch von anderen Kreditanstalten unterscheiden, sind:

- a) die stärkere Zersplitterung der Einlagen;
- b) die intensivere Kapitalanlage in Wertpapieren;
- c) die expansive Entwicklung der Finanzierungskredite für die Landwirtschaft, der mittel- und langfristigen Kredite in Form von Hypothekendarlehen an Privatpersonen oder in Form von Darlehen gegen Gehaltsabtretung, der Diskontierung der Annuitätzahlungen des Staates und der Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften, Genossenschaften und andere gemeinnützige Einrichtungen.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Sparkassen in Italien im Unterschied zu vielen anderen Ländern alle üblichen Bankgeschäfte ausführen können. Sie sind jedoch folgenden Vorschriften unterworfen:

- a) Wechsel dürfen nur zur Diskontierung angenommen werden, wenn sie mit zwei Unterschriften versehen sind;
- b) im Kontokorrentgeschäft werden Vorschüsse nur gegen dingliche Sicherheiten oder gegen Ausstellung von Wechseln gewährt;
- c) die Wertpapieranlage darf nicht auf Werte der Industrie ausgedehnt werden;
- d) Reporte und Antizipationszahlungen werden nur auf öffentliche Titel, Pfandbriefe oder Dokumente halbstaatlicher Kreditinstitute gewährt. Andere Papiere werden nur zugelassen, wenn sie an der Börse gehandelt werden, und die betreffenden Reporte einen Betrag von 5 % der jeweils in einer Sparkasse verwalteten Kredite nicht überschreiten. Darlehen, die einer Einzelperson gewährt werden, sollen nur bis zu einem Betrag von 0,5 % der gleichen Summe ausgegeben werden;
- e) die mittel- und langfristigen Vorhaben (Ausgabe von Darlehen und Hypothekarkrediten, von vertraglich festgelegten Krediten an juristische Personen, die Übernahme von Krediten, die dem Staat, den Provinzen oder Gemeinden gewährt wurden, die Diskontierung von Annuitätszahlungen des Staates oder anderer Körperschaften) dürfen einen Prozentsatz von 35 % des verwalteten Kapitals nicht überschreiten.

Einige Sparkassen unterhalten neben den Bankgeschäften auch selbständige Abteilungen oder Verwaltungseinrichtungen für Agrar- oder Hypothekarkredite oder ausschließlich für Hypothekarkredite. Die Genehmigung hierzu wurde außer den Sparkassen nur noch den Kreditinstituten des öffentlichen Rechts eingeräumt, die darüber hinaus ebenso wie die Sparkassen berechtigt sind, mittel- und langfristige Kredite — Anlagekredite ausgenommen — zu gewähren.

Die bedeutendste Sparkasse ist die „Cassa di risparmio delle province lombarde“, die 1823 in Mailand gegründet wurde. Neben den im Laufe der Zeit immer stärker anwachsenden Einlagen in Kontokorrentkonten widmet sich die Cassa vor allem der vorteilhaften Verwendung der Einlagen und gewährt u. a. auch Hypothekar- und Agrarkredite für Betriebs- und Investitionsvorhaben. Sie unterhält eine selbständige Abteilung für die Finanzierung öffentlicher Arbeiten und gemeinnütziger Einrichtungen und stellt mit dem „Mediocredito regionale lombardo“ einen mittelfristigen Kredit bereit, der besonders an kleine und mittlere Unternehmen ausgegeben werden soll.

6. Monti di credito su pegno

Die in Italien im 15. Jahrhundert entstandenen Pfandhäuser waren ursprünglich als Instrumente gegen den damals weit verbreiteten Wucher gegründet worden. Erst 1889 wurde ihre Doppelfunktion als Wohlfahrts-einrichtung und Kreditinstitut anerkannt. 1923 teilten sich die Pfandhäuser in zwei Gruppen: eine Gruppe, die wegen ihrer hohen Einlagebeträge als juristische Personen anerkannt wurden, und eine zweite Gruppe, der alle anderen Pfandhäuser angehörten. 1938 erhielten sie eine neue Bezeichnung und wurden als Unternehmen definiert, die sich hauptsächlich damit beschäftigten, „kleinere Darlehen gegen Verpfändung von ihrer Natur nach beweglichen Sachen zu guten Bedingungen zu gewähren“. Es handelt sich hierbei um juristische Personen des öffentlichen Rechts, die von anderen juristischen Personen oder — mit deren Genehmigung — auch von Personengesellschaften gegründet werden können. Ihre Organisation entspricht der der Sparkassen.

Die „Monti“ werden vom Gesetzgeber als gutgläubige Besitzer der Pfandobjekte angesehen, die sie als Sicherheit für ihre Kredite annehmen. Handelt es sich dabei um gestohlene oder verlorengegangene Sachen, so kann der wahre Eigentümer nach den gesetzlichen Bestimmungen erst dann seine Rechte auf die Sache geltend machen, wenn er der „Monte“ das Darlehen einschließlich der vereinbarten Zinsen zurückzahlt. Durch dieses Privileg, das mit einem Gesetz aus dem Jahre 1938 auch auf andere Sparkassen und Institute des öffentlichen Rechts ausgedehnt wurde, die sich mit Pfandkreditgeschäften befassen, sollten diese Körperschaften in ihrer Geschäftstätigkeit geschützt und beweglicher gemacht werden. Die von den „Monti“ ausgestellten Pfandscheine gelten auch dann als Inhaberpapiere, wenn sie auf den Namen lauten.

Die Pfandhäuser der ersten Gruppe sind berechtigt, alle Geschäfte auszuführen, die auch von Sparkassen getätigt werden. Die der zweiten Gruppe dürfen öffentliche Titel oder ihnen gleichgestellte Papiere kaufen und Darlehen gegen Hinterlegung dieser Papiere, gegen Abtretung eines Fünftels der Gehälter von Beamten öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder gegen Bestellung einer Hypothek gewähren. Die Institute beider Gruppen können Dispositionsgelder dadurch beschaffen, daß sie Sparkapital aufnehmen oder ihre Kreditforderungen ganz oder teilweise an andere Institute abtreten. Die erzielten Gewinne sind zu 90 % in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen, 10 % dürfen für gemeinnützige Vorhaben verwendet werden.

7. Landwirtschafts- und Handwerkskassen

Es handelt sich hierbei um genossenschaftliche Einrichtungen, die entweder der Rechtsform einer Offenen Handelsgesellschaft (mit unbeschränkter Haftung) oder der einer Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung haben. Der Wert eines Anteils, bzw. einer Aktie beträgt mindestens 10 000 Lire, jedoch darf kein Gesellschafter einen Anteil von über 250 000 Lire halten, bzw. Aktien erwerben, deren Nominalwert über diesen Betrag hinausgeht.

Die Landwirtschafts- und Handwerkskassen sind naturgemäß besonders in kleineren, landwirtschaftlich genutzten Gebieten anzutreffen. Ihre rechtliche Grundlage finden sie neben dem allgemeinen Bankgesetz in dem 1955 geänderten „testo unico“, dem Einheitsgesetz von 1937. Die allgemein vorgeschriebene Verpflichtung, unter Berücksichtigung der Höhe des Bankkapitals bestimmte Einlagenüberschüsse in Konten der Banca d'Italia einzustellen, wurde bei den Kassen wegen der hier viel zu niedrigen Kapitaldecke nicht angewandt. Stattdessen sind diese Institute verpflichtet, mindestens 10 % der verwalteten Einlagen in Staatspapieren anzulegen. Weiterhin entfällt auch die Bestimmung, daß Darlehen an einen einzelnen Schuldner nur bis zu einem Betrag von 20 % des Kapitals ausgegeben werden dürfen. Bei Darlehensgeschäften, die ohne dingliche Sicherheiten vorgenommen werden, muß allerdings die Gesellschafterversammlung jedes Jahr eine absolute Darlehenshöchstgrenze festsetzen. Die jährlich erzielten Gewinne sind mindestens zur Hälfte den gesetzlichen Rücklagen zuzuführen.

Die Kassen sind berechtigt, Einlagen von ihren Gesellschaftern und von anderen Personen aufzunehmen und Landwirten, Handwerkern, Gesellschaftern und anderen Personen Darlehen zu geben.

Neben bestimmten Geschäften mit kurzfristiger Bindung, wie der Diskontierung von Wechsellern oder der Einrichtung von Kontokorrentkonten, die durch öffentliche Titel, Wechsel oder ähnliche Papiere gesichert sind, können die Kassen mittelfristige, d. h. auf 5 Jahre begrenzte Darlehens- und Hypothekenverträge abschließen und auch solche Nebengeschäfte ausführen, die ihrer Natur nach mehr in den Aufgabenbereich einer Landwirtschaftskasse als in den eines Kreditinstituts fallen. Hierzu gehören etwa der Ankauf von Maschinen, Geräten und landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf Rechnung der Mitglieder oder die Erledigung von Aufträgen der Mitglieder an die Landwirtschaftsgenossenschaft.

8. Zentralinstitute

Diese Institute befassen sich mit einer ganzen Reihe von Geschäften und haben zur Aufgabe, die einzelnen Mitglieder und, soweit möglich, auch die gemeinsamen Vorhaben wirtschaftlich, finanziell und technisch zu unterstützen. Zu diesen Instituten gehören:

(1) *Kreditinstitut der italienischen Sparkassen*

Dieses Institut, das seinen Sitz in Rom hat und als Aktiengesellschaft organisiert ist, soll als Verbindungsstelle der einzelnen angeschlossenen Sparkassen fungieren und deren Arbeit bei Vorhaben von allgemeiner Bedeutung koordinieren. Da die meisten Kassen nicht in der Lage gewesen wären, einen eigenen Zahlungsverkehr zu unterhalten, richtete das Institut einen zentralen Scheckdienst ein, der den Kunden der einzelnen Sparkassen auf Wunsch zur Verfügung steht. Das Institut nimmt außerdem Einlagen der Kassen an und erwirbt von anderen Banken Inkassopapiere, die sie an die Mitgliedsbanken weiterreicht.

(2) *Zentralinstitut der italienischen Volksbanken*

Das Zentralinstitut hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Es vertritt die besonderen Interessen seiner Mitglieder, nimmt bare Dispositionsgelder auf, vermittelt zwischen den Banken, vertritt seine Mitglieder bei Geschäften mit dem Schatzministerium und mit anderen öffentlichen Organen und Dienststellen und bietet in einem zentralen Scheckdienst eigene umlauffähige Schecks an.

(3) *Zentralinstitut der Banken und Bankiers*

Hierbei handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, der die meisten aktiengesellschaftlich organisierten Banken und Einzelunternehmen angehören. Sie bietet finanzielle, technische und wirtschaftliche Unterstützung an und hat zur besonderen Aufgabe, die Geschäftsbeziehungen zu Staat und Behörden durch eigene Bürgschaftsleistungen zu erleichtern.

II. Der mittel- und langfristige Kredit

1. Einleitung

Die gesetzlichen Bestimmungen

Die heute geltenden Bestimmungen im Bereich der Anlagekredite und der mittel- und langfristigen Kredite für öffentliche Arbeiten lassen sich in Italien auf eine Reihe von Maßnahmen zurückführen, die vom Staat

aus verschiedenen Gründen ergriffen wurden: Dabei ging es sowohl um die Überwindung schwerer Bankkrisen als auch um die Einrichtung besonderer Institute, die in der Lage waren, langfristige Finanzierungen oder andere besondere Formen der Kredithilfe zu übernehmen. Die Gewährung von Anlagekrediten wurde in Ausnahmefällen bereits 1863 nach der Gründung der „Società generale di credito mobiliare“ und später auch durch andere, ähnliche Institute vorgenommen. Nach einigen Anfangserfolgen führten jedoch kurze aber schwere Bankkrisen zum Zusammenbruch der meisten Anlagekreditinstitute. In den Jahren 1880, 1894 und 1895, in denen die „Banca di Roma“, die „Banca Commerciale Italiana“ und der „Credito Italiano“ gegründet wurden, entstand auch die „Banca mista“, eine Depositenbank, die sich direkt an Unternehmen der Industrie beteiligte. Die Banken für kurzfristige Kredite verloren dabei immer mehr an Bedeutung, und auch die Gründung des „Consorzio sovvenzione su valori industriale“ im Jahre 1915 konnte diese Entwicklung nicht aufhalten. 1921 traten bereits die ersten Schwierigkeiten auf, aber erst als die Krise 1929 und 1930 ihren Höhepunkt erreicht hatte, wurden schließlich alle Wertpapiere und Industriebeteiligungen der Geschäftsbanken in einer Art Sammlungs- oder Übernahmeabteilung der IRI zusammengezogen. In dem Bankgesetz von 1936 sah man eine genaue Trennung zwischen kurzfristigen und mittel- und langfristigen Krediten vor. Man war der Auffassung, daß Anlagekredite nur von solchen Instituten gewährt werden könnten, die gemäß der Goldenen Bankregel, daß das Kreditvolumen sich ständig an der Übereinstimmung der Fälligkeit von Aktiv- und Passivzahlungen zu richten habe, auch dazu in der Lage waren, mittel- und langfristige Einlagen in der jeweils geeignetsten Form aufzunehmen. Da man bis dahin der Meinung war, daß eine genaue gesetzliche Regelung der Anlagekredite — wie sie etwa bei den kurzfristigen Krediten vorlag — nicht erforderlich war, mußten die rechtlichen Normen durch eine Reihe von Ergänzungsgesetzen für die Sonderkredite vervollständigt werden.

Die Entwicklung der Industriekredite und der Kredite für öffentliche Arbeiten stand mit dieser langsam fortschreitenden Umgestaltung der Kreditordnung von einem System gemischter, in allen Kreditgeschäften tätiger Banken zu der heute bestehenden Ordnung in engem Zusammenhang. Gleichzeitig läßt sich an ihr der schon bald nach dem Ersten Weltkrieg spürbar gewordene Bedarf an langfristigen Finanzierungsformen erkennen. In dieser Situation, die die heutige Ausgestaltung des Industriekredits und der Kredite für öffentliche Arbeiten entscheidend beeinflußt hat, standen drei Merkmale im Vordergrund:

- a) Die Vorherrschaft des öffentlichen Rechts;
- b) Die Koppelung der Anlagekredite mit den Krediten für öffentliche Arbeiten;
- c) das Fehlen einer gesetzlichen Regelung, die nach Art und Umfang den Bestimmungen der Institute für kurzfristige Kredite entsprochen hätte.

Die öffentlich-rechtlichen Normen, die bei vielen Instituten für kurzfristige Kredite ihre besondere Anwendung nur zum Teil fanden, daß die Arbeit aller Banken kontrolliert wurde, stehen bei den Instituten, die Anlagekredite und Kredite für öffentliche Arbeiten bereitstellen, deutlich im Vordergrund. Sie sind besonders dadurch gekennzeichnet, daß das öffentliche Interesse in viel stärkerem Maße betont wird, und daß dem Staat direkte Eingriffsmöglichkeiten bei der Gründung der betreffenden Institute eingeräumt wird. Im allgemeinen handelt es sich hierbei um Körperschaften des öffentlichen Rechts, die durch einen Akt des Gesetzgebers gegründet werden; die als in gewissem Sinne halbstaatliche Einrichtungen besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen sind und deren Kapital vom Staat oder von anderen Kredit- oder Versicherungsgesellschaften zur Verfügung gestellt wird. Es ist jedoch auch möglich, daß Kreditinstitute des öffentlichen Rechts selbständige Abteilungen einrichten, deren Dotationskapital zum Teil vom Staat überlassen wird, oder daß es sich um Institute handelt, die integrierter Bestandteil der öffentlichen Verwaltungen sind. Zu der letzten Gruppe gehört z. B. die „Cassa depositi e prestiti“ (Einlagen- und Darlehenskasse), die unter anderem auch Kredite für öffentliche Arbeiten und indirekt auch Anlagekredite bereitstellt.

Die Gründung von Instituten, die berechtigt sind, sowohl Anlagekredite als auch Kredite für öffentliche Arbeiten zu gewähren und die diese Kredite auch tatsächlich bereitstellen, läßt sich im allgemeinen auf zwei Ursachen zurückführen: Zum ersten zogen sich die Banken immer mehr aus Geschäften zurück, die zu risikoreich waren oder die in ihrer zeitlichen Bindung nicht der Zusammensetzung der verfügbaren Kapitaleinlagen entsprachen. Zum zweiten wurde es immer wieder notwendig, Vorhaben, die im besonderen öffentlichen Interesse lagen, dadurch zu fördern, daß man die Gründung dieser Institute unterstützte und diese dann auch bezüglich der jeweils geeigneten Finanzierungsart beriet. Im Bankgesetz von 1936 werden, wie oben bereits erwähnt, die Institute für Anlagekredite nicht von anderen Bankeinrichtungen unterschieden oder einer besonderen Gruppe zugeordnet. Das Gesetz unterstellt vielmehr alle Institute,

die mittel- und langfristiges Sparkapital halten, den gleichen Bestimmungen. Eine Ausnahme bildet lediglich die „Cassa depositi e prestiti“, die als integrierter Bestandteil der öffentlichen Verwaltung nicht zu den Kreditinstituten gehört. Da diese Bestimmungen sehr allgemein gehalten sind, besteht, was den Anlagekredit angeht, eine echte Lücke in unserem Kredit-system. Denn obwohl für die Ausarbeitung der Satzung jedes einzelnen Institutes einige einheitliche Kriterien entwickelt worden sind, gibt es keine übergeordnete gesetzliche Bestimmung, mit der die Durchsetzung solcher Kriterien gewährleistet werden könnte. Hierbei geht es z. B. um den öffentlich-rechtlichen Status, die Auswahl der Personen oder Körperschaften, die sich kapitalmäßig beteiligen können, die Geschäftsbeziehungen, die das Institut mit den Banken für kurzfristige Kredite unterhalten kann, usw.

Andererseits kann man nur bei extensiver Auslegung die wenigen Vorschriften des Bankgesetzes, die sich ausdrücklich auf bestimmte Anlagekreditinstitute beziehen, auch auf neuere Institute anwenden, die zwar ebenfalls mittel- und langfristig gebundenes Sparkapital aufnehmen und ähnliche Geschäfte abwickeln wie die schon bestehenden Unternehmen, die aber erst später gegründet worden sind. Die wichtigsten Vorschriften lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der Interministerielle Ausschuß für das Spar- und Kreditwesen ist bei den Agrarkrediten, den Baukrediten, den Hypothekar- und Anlagekrediten durch das Gesetz mit den gleichen Befugnissen ausgestattet, wie sie die betreffenden Ministerien innehaben.
2. Die Banca d'Italia ist ermächtigt, Beamte mit planmäßigen und außerplanmäßigen Prüfungen zu betrauen und Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Dokumente und Aufzeichnungen zu verlangen.
3. Die Institute sind verpflichtet, die Bilanzen und alle zur Einsicht angeforderten Unterlagen der Banca d'Italia vorzulegen.
4. Der Interministerielle Ausschuß für das Spar- und Kreditwesen kontrolliert in Zusammenarbeit mit der Banca d'Italia den Markt für Anlagewerte, und zwar unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:
 - a) Die Institute, die mittel- und langfristiges Sparkapital aufnehmen, dürfen ohne Genehmigung der Banca d'Italia weder ihr Kapital erhöhen noch Obligationen ausgeben. Ausgenommen ist die Emission von Hypothekenspapieren, jedoch nur dann, wenn es sich um Institute handelt, die berechtigt sind, Hypothekarkredite bereitzustellen.

- b) Die Institute, die mittel- und langfristiges Sparkapital aufnehmen, dürfen sich nicht an Gesellschaften beteiligen, die sich mit der Unterbringung von Aktien, Obligationen, Kassapapieren oder sonstigen Anlagewerten befassen, die nicht staatlich oder staatlich garantiert sind. Weiterhin dürfen sie die Unterbringung nicht durch ihre eigenen Organisationen unterstützen, wenn die Emission nicht vorher von der Banca d'Italia genehmigt worden ist.
 - c) Alle Befugnisse und Funktionen, die das Finanzministerium und die Notenbank bezüglich der Effektenbörsen innehaben, werden auch dem Interministeriellen Ausschuß für das Spar- und Kreditwesen und der Banca d'Italia eingeräumt.
5. Für den Bereich der mittelfristigen Kredite an kleine und mittlere Unternehmen hat der Interministerielle Ausschuß für das Spar- und Kreditwesen festgelegt, daß als mittlere und kleine Unternehmen solche Handwerksbetriebe anzusehen sind, die nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen und deren gesamtes investierte Kapital, d. h. Geld- und Sachkapital, einen Betrag von 3 Milliarden Lire nicht überschreitet.
6. Für die Arbeit des „Zentralinstitutes für Kredite an mittlere und kleine Unternehmen“ hat der Ausschuß für das Spar- und Kreditwesen festgelegt, daß die Laufzeit der Finanzierungsgeschäfte höchstens 10 Jahre betragen darf.

2. Die Kreditinstitute

Das gegenwärtige Industriekreditsystem wird von Instituten getragen, die sich nach ihrer räumlichen Ausdehnung, nach der Größe der finanzierten Unternehmen und nach ihrer Spezialisierung unterscheiden lassen.

Unterscheidung nach der regionalen Aktivität

Bei den Instituten für mittel- und langfristige Vorhaben, deren Tätigkeit sich auf den gesamten nationalen Raum erstreckt, handelt es sich um folgende Unternehmen:

Istituto mobiliare italiano (IMI)

IMI ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die 1931 gegründet wurde. Das Institut verfolgt nach der heute maßgeblichen Satzung von 1962 folgende Ziele: Die Gewährung von Darlehen an italienische Unternehmen oder allgemeiner, die Ausführung von Kreditgeschäften, die

durch Sachwerte, oder — soweit möglich — durch persönliche Garantien abgesichert sind; die Übernahme von Beteiligungen von anderen Geschäften, wie sie in den einschlägigen Gesetzen oder in Sondergesetzen vorgeesehen sind.

Die Laufzeit der Darlehen, die anfänglich 10 Jahre betrug, wurde auf 20 Jahre ausgedehnt. Zur Finanzierung dieser Geschäfte kann das Institut Obligationen mit entsprechenden Laufzeiten ausgeben, jedoch darf die in Umlauf gesetzte Kapitalsumme zusammen mit den anderen Verpflichtungen des Institutes das 20-fache des Eigenkapitals nicht überschreiten. Alle Einrichtungen, die sich mit Kredit- und Versicherungsgeschäften befassen, und alle juristischen Personen sind abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und sonstigen allgemeinen oder besonderen Satzungen ermächtigt, ihre Dispositionsgelder in Obligationen der IMI anzulegen. Darüber hinaus darf die IMI Titel ausschreiben, die das Eigentum an bestimmten Arten von öffentlichen oder privaten Anlagewerten repräsentieren. Der Verkauf erfolgt dabei auf Rechnung und im Interesse derjenigen, die das Eigentum zur treuhänderischen Verwaltung eingebracht haben. Die IMI ist nicht befugt, Spareinlagen oder Kontokorrentverbindlichkeiten zu bilden. Damit soll vermieden werden, daß mittel- und langfristige Anlagekredite mit kurzfristigen Dispositionsgeldern finanziert werden.

Banca di credito finanziario (Mediobanca)

Die Bank wurde im April 1946 unter Beteiligung der Banken von nationalem Interesse und ausländischen Kapitalgebern als Aktiengesellschaft gegründet. Die Mediobanca ist das einzige große Kreditinstitut, das Aktien ausgibt, die an den wichtigsten italienischen Börsen notiert werden.

Die vorgesehenen Aktivgeschäfte sind:

- a) Die Gewährung von Finanzierungskrediten mit 12- bis 60-monatiger Laufzeit als Blanko- oder Realkredit, Diskontierungsgeschäfte beim Handel mit in- und ausländischen Effekten und Kreditpapieren und Kredite im Kontokorrentgeschäft. Jede Finanzierungsart darf dabei einen Betrag von 25 Prozent des Kapitals nicht überschreiten.
- b) Die Gewährung von Kautionen, Wechselbürgschaften und selbstschuldnerischen Bürgschaften mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr. Der jeweils in Frage kommende Betrag darf das Fünffache des Kapitals nicht überschreiten.

- c) Beteiligung an Konsortien, die die Unterbringung von Aktien sicherstellen oder sich selbst mit der Übernahme oder Unterbringung von Aktien und Wertpapieren befassen. Jede Beteiligung darf einen Betrag von 50 Prozent der Summe aus Grundkapital und gesetzlichen Rücklagen nicht überschreiten.
- d) Beteiligung an Finanz-, Bau-, Industrie- und Handelsunternehmen. Das Beteiligungskapital darf insgesamt einen Betrag von 50 Prozent der Summe aus Kapital und Rücklage nicht überschreiten, die Aktienbeteiligung an jedem einzelnen Unternehmen wurde auf maximal 10 Prozent der gleichen Summe festgesetzt.

Die Bank ist darüber hinaus berechtigt, Aktiv- und Passivgeschäfte des Schatzamtes, wie die Diskontierung von Schatzanweisungen und die Gewährung von Antizipationszahlungen und Reporten, durchzuführen, Wertpapiere und Aktien zu kaufen und zu verkaufen; die Unterbringung von Aktien und Obligationen auf Rechnung Dritter zu übernehmen, usw.

Ihre Dispositionsmittel beschafft sie sich durch die Aufnahme mittelfristigen Sparkapitals in allen vom Gesetz vorgesehenen Formen; durch die auf einen Monat begrenzte Einlage der Emissionserlöse von Titeln, die zu festen Kursen ausgegeben worden sind, und deren Unterbringung von Konsortien unter eigener Leitung gesichert ist oder an denen die Abteilung selbst Beteiligung hält; durch Diskontierungsgeschäfte mit der *Mediocredito*.

Ente finanziario interbancario (Efibanca)

Die Efibanca wurde 1939 unter dem Namen „Ente finanziamento industriali“ in der Form einer Aktiengesellschaft gegründet und sollte als Verbindungsbank zwischen den Unternehmen, die Gläubiger des Staates waren (an der Gründung waren Fiat, Pirelli, Breda usw. beteiligt) und dem „Consorzio sovvenzioni su valori industriali“ dienen. 1949 bekam die Bank den Status eines Industriekreditinstitutes mit einem Kapital in Höhe von 2 Milliarden Lire, das sich später auf 10 Milliarden Lire erhöhte und von Banken, insbesondere der „Banca nazionale del lavoro“, von Versicherungs- und Wohlfahrtseinrichtungen, von Industrieunternehmen usw. gehalten wurde. Die Aktivgeschäfte gleichen im wesentlichen denen der *Mediobanca* und unterliegen auch den gleichen Beschränkungen. Die Bank jedoch ist, was die Beschaffung von Geldmitteln angeht, nicht allein auf die mittelfristigen Spareinlagen und die Diskontgeschäfte mit der *Mediocredito* angewiesen, sondern kann darüber hinaus auch selber Obligationen ausgeben.

Banca centrale di credito popolare (Centrobanca)

Diese Bank wurde 1946 unter Beteiligung der Volksbanken als Aktiengesellschaft gegründet. Sie führt die gleichen Aktivgeschäfte wie die Mediobanca und die Efibanca aus, gewährt aber in einer besonderen Abteilung auch Hypothekarkredite. Ihre Dispositionsgelder beschafft sie sich durch die Emission von Obligationen, durch die Aufnahme mittelfristiger Spareinlagen und durch Diskontgeschäfte mit dem Mediocredito. Außerdem übernimmt sie für den „Nationalen Produktivitätsfonds“, der mit einem Kapital von 6,6 Milliarden Lire ausgestattet ist, die Ausgabe von Darlehen zur Steigerung der Produktivität. Für die Ausübung ihrer Tätigkeit benutzt sie das Netz der Volksbanken.

ISVEIMER

Nach der 1953 verabschiedeten Satzung und den Änderungen von 1956 und 1962 ist das Institut eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die in einem Gebiet tätig wird, das abgesehen von Sizilien und Palermo in die regionale Zuständigkeit der Cassa per il mezzogiorno fällt. Die vorgesehenen Aktivgeschäfte sind:

- a) Die Gewährung von Darlehen und Krediten mit dinglichen und in Ausnahmefällen auch persönlichen Sicherheiten, die darüber hinaus durch Vereinbarung eines Rechts auf vorzugsweise Befriedigung an Einrichtungen und Maschinen ergänzt werden können. Die Laufzeit beträgt in der Regel bei den Darlehen bis zu 11 Jahren, bei den Krediten bis zu 3 Jahren;
- b) Wechseldiskonte und Zuschüsse bis zu 5 Jahren, die wie unter a) mit Vorzugsrechten ausgestattet werden können;
- c) Diskont- und Antizipationszahlungen auf Annuitätszahlungen des Staates, der Gebietskörperschaften, Genossenschaften usw.;
- d) Subskription von neu ausgegebenen Obligationen;
- e) Reporte und Antizipationszahlungen auf öffentliche Titel, Obligationen usw.

Die Dispositionsmittel werden durch die Emission von Obligationen und verzinslichen Papieren, durch Zuteilungen aus Staats- und Sonderfonds, durch die Aufnahme von ausländischen Darlehen über die „Cassa per il Mezzogiorno“ und durch Diskontgeschäfte mit der „Mediocredito“ beschafft. Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Interministerielle Ausschuß für das Spar- und Kreditwesen.

IRFIS

Das 1952 auf Betreiben der Region Sizilien gegründete Institut hat zum Ziel, mittelfristige Kredite für kleine und mittlere Industrieunternehmen im sizilianischen Raum bereitzustellen. Dem Sonderfonds der IRFIS fließen — wie bei der ISVEIMER und im allgemeinen auch auf Grundlage der gleichen gesetzlichen Vorschriften — Mittel zu, die nach und nach durch Rückzahlungen an die bei der Banca di Sicilia eingerichteten Garantiefonds verfügbar werden oder von der Region Sizilien beschafft werden konnten. Die anderen Verfahren zur Beschaffung von Geld entsprechen ebenso wie die dem Institut zugewiesenen Aktivgeschäfte denen der ISVEIMER.

Sardinischer Industriekredit (CIS)

Das Institut ist 1953 mit dem Ziel gegründet worden, mittelfristige Kredite für die kleinen und mittleren Industrieunternehmen Sardinien bereitzustellen. Dem Sonderfonds fließen wie bei der ISVEIMER Mittel zu, die durch Rückzahlung nach und nach verfügbar werden.

Unterscheidung nach der Größe der Kreditnehmer

Es kommen Institute in Betracht, die mittelfristige Kredite an solche mittleren und kleinen nichthandwerklichen Unternehmen ausgaben, die weniger als 500 Beschäftigte haben, und deren gesamtes investiertes Kapital, also Geld- und Sachkapital, einen Betrag von 3 Milliarden Lire nicht überschreiten (in der Südregion darf das Kapital nicht mehr als 6 Milliarden betragen).

Regionale Institute

Hierbei handelt es sich um Spezialinstitute, deren Gründung auf ein Gesetz vom 22. Juni 1950 zurückzuführen ist. An der Gründung solcher Institute können sich Kreditinstitute und andere im Kredit- oder Versicherungswesen tätige Körperschaften insoweit beteiligen, als sie dem Institut bis zu 10 Prozent der eigenen Einlagen überlassen dürfen. Den Regionalinstituten ist die Aufnahme von Einlagen untersagt; ihre Mittel dürfen sie sich nur durch die Emission von Obligationen und verzinslichen Papieren, durch die Aufnahme von Krediten bei den beteiligten Instituten, durch Diskontgeschäfte mit der „Mediocredito“ und durch Zuwendungen aus Staats- oder Sonderfonds beschaffen. Die einzelnen Geschäftsvorhaben dürfen für jedes einzelne Unternehmen einen Betrag von 50

Millionen Lire nicht überschreiten. Die ausgegebenen Wertpapiere genießen fast völlige Steuerfreiheit.

Zur Zeit bestehen 11 Institute, an deren Gründung die Sparkassen, die Banken für kurzfristige Kredite und in manchen Fällen auch die Volksbanken und Versicherungsgesellschaften maßgeblich beteiligt waren.

Abteilung für Industriekredite bei der Banca di Napoli

Diese Institution, die 1946 eingerichtet wurde, ist ihrer Natur nach keine selbständige Abteilung, da für sie lediglich eine eigene Bilanz vorgesehen ist. Ihre Aufgabe besteht in der „Ausführung von Finanzierungsgeschäften des täglichen Lebens und der wirtschaftlichen Wiederbelebung der Nation“. Die „Banca di Napoli“ kann ihr daneben auch die Verwaltung ihrer Industriebeteiligungen übertragen. Ihre Mittel werden abgesehen von der Eigenausstattung durch die Emission von Obligationen und verzinslichen Papieren beschafft.

Abteilung für Industriekredite bei der Banca di Sicile

Die Abteilung wurde 1944 gegründet. Nach den Gründungsurkunden besteht ihr Ziel darin, „die Wiederbelebung der eingestellten oder durch den Krieg unterbrochenen industriellen Tätigkeit in den sizilianischen Provinzen zu fördern und die Einrichtung oder Weiterentwicklung neuer Industriezweige zu unterstützen“. Später wurde die Abteilung auch ermächtigt, kleine Unternehmen zu finanzieren und die von der Region eingezahlten Gelder zum Erwerb von Aktienbeteiligungen an Industrieunternehmen Siziliens zu verwenden. Den Finanzierungsgeschäften der Abteilung werden verschiedene Vorzugsrechte und erhebliche Steuerermäßigungen eingeräumt.

Abgesehen von den Eigenmitteln darf sich die Abteilung Mittel durch die Emission von Obligationen und verzinslichen Papieren und aus Staats-, Regional- und Sonderfonds beschaffen.

Sonderabteilung bei der „Banca Nazionale del lavoro“

Sie wurde 1947 gegründet, besitzt eigene Rechtsfähigkeit, und eine von der Bank unabhängige Verwaltung; der Staat stellt außerdem einen Garantiefonds. Ihre Aufgabe ist die Gewährung von Krediten an mittlere und kleine Unternehmen mit einer Darlehensgrenze von 50 Millionen Lire. Die Abteilung unterhält eine Sonderorganisation für die Tätigkeit im Stadtgebiet von Triest. Sie beschafft sich ihre Mittel sowohl aus Zuwendungen der Staats- und Sonderfonds als auch durch Diskontierungsgeschäfte mit dem *Mediocredito*.

Unterscheidung nach der Spezialisierung

Kredite für öffentliche Arbeiten

Kreditgenossenschaft für öffentliche Arbeiten: Sie wurde 1919 mit der Aufgabe gegründet, Darlehen für die Durchführung öffentlicher Arbeiten bereitzustellen, die durch Zession der Annuitätsforderungen des Staates oder durch das Recht, Abgaben einzuziehen und dabei bei den direkten Steuern einen Bonus einzubehalten, gesichert waren. Die neue Satzung der Genossenschaft wurde 1964 verabschiedet. Mit Genehmigung der Regierung darf die Genossenschaft auch Darlehen in fremder Währung ausgeben und in besonderen Serien auch eigene Obligationen der gleichen Währung im Ausland unterbringen. Ihre Schuldverschreibungen sind gesetzlich für den Börsenhandel zugelassen; sie dürfen von allen Körperschaften und Instituten gekauft werden, die verpflichtet sind, ihr Vermögen in staatlichen oder staatlich garantierten Titeln anzulegen und können von der Banca d'Italia lombardiert und von den öffentlichen Verwaltungen als Kautioneinlage angenommen werden. Dabei sind die gleichen Vorschriften maßgeblich, die für Kommunal-, Provinzial- und Hypothekarpapiere gelten.

Kreditinstitut für gemeinwirtschaftliche Vorhaben (ICIPU): Das Institut wurde 1924 mit der Zielsetzung gegründet, Darlehen an Privatunternehmen in solchen Fällen zu gewähren, in denen es sich um den Bau oder Umbau von Werken und Einrichtungen handelt, die im öffentlichen Interesse vom Staat, von den Provinzen oder von Gemeinden mit über 100 000 Einwohnern konzessioniert werden. Das Institut steht im Gegensatz zu dem „Consortio di credito per le opere pubbliche“ nur mit Privatunternehmen in Verbindung und gewährt Darlehen nur für industrielle Vorhaben, und zwar fast ausschließlich auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft. Das Institut darf Darlehen aufgrund von Schuldverschreibungen ausgeben; diese Darlehen haben eine Laufzeit von 20 bis 50 Jahren. Sie müssen mit Hypotheken auf Werken und Anlagen der Darlehensnehmer gesichert werden, die frei von anderen Grundschulden oder Obligationengarantien sind. Außerdem werden die Hypotheken mit dem Recht auf vorzugsweise Befriedigung an den betreffenden Werken und Anlagen ausgestattet, wenn sie erst an zweiter Rangstelle nach den Rechten stehen, die nach den Vorschriften des Codice Civile der Staat innehat. Seit 1957 darf das Institut auch andere, zusätzliche Sicherheiten berücksichtigen. Die Emissionen des Instituts werden vom Gesetz den Pfandbriefen gleichgestellt und sind bei der Notenbank lombardfähig.

Abteilungen für die Finanzierung öffentlicher Arbeiten: Solche Spezialabteilungen gibt es bei folgenden Instituten: Istituto fondiario delle Venezie, dem Credito fondiario sardo, der Casse di risparmio in Rom, Bologna und den Provinzen der Lombardei, der Credito fondiario, der Credito fondiario della regione Trodentina und den Kreditinstituten des öffentlichen Rechts.

Ihre Aufgabe ist die Finanzierung von Körperschaften des öffentlichen Rechts, von Genossenschaften usw. Die Kredite dürfen eine Laufzeit von maximal 35 Jahren haben. Diese Abteilungen geben eine Reihe von besonderen Wertpapieren aus, die mit dem Zusatz Publica utilita (gemeinnützig)e, gekennzeichnet werden.

Bergwerkskredite

Diese Kredite werden von einer selbständigen Abteilung bei der Banca di Sicile gewährt, die 1927 eingerichtet wurde. Sie kann Bergwerksunternehmen Investitions- und Handelskredite der verschiedensten Art zur Verfügung stellen, wie z. B. Kontokorrentkredite, Wechselkredite oder die Lombardierung von Lagerscheinen. Der Bank können Sicherheiten der verschiedensten Formen geleistet werden, so der Inkassoabtretung beim Verkauf bereits abgebauter oder abbaufähiger Mineralien, der Abtretung von Restkaufpreisforderungen und vor allem der Vereinbarung von besonderen Befriedigungsrechten an abgebauten Mineralien oder an Bergwerkseinrichtungen. Die Abteilung ist berechtigt, Obligationen auszugeben, deren Höchstbeträge zwar das Dreifache der eigenen Rücklagen nicht überschreiten darf, die aber durch das gesamte Vermögen der Banca di Sicile gesichert sind. Außerdem können verzinsliche, auf den Namen lautende Schuldscheine mit einer Laufzeit von 6 bis 12 Monaten ausgestellt werden, deren Höchstgrenze von Fall zu Fall durch ministerielle Verordnung festgelegt wird.

Fremdenverkehrskredite

Eine selbständige Abteilung der Banca nazionale del lavoro hat zur Aufgabe, Darlehen für den Bau, die Einrichtung, Erweiterung oder Modernisierung von Hotels, Thermalbädern, Badeanstalten und anderer Anlagen zu gewähren, die allgemein zur Förderung des Fremdenverkehrs beitragen können. Die Darlehen betragen bei Neu- oder Umbauten 50 % der Baukosten einschließlich der Grundstücks-, Renovierungs- und Erweiterungskosten und 25 % der Kosten für die Inneneinrichtung. 1955 wurde bei dem heutigen Ministerium für Tourismus und Theaterwesen, ein

„Rotationsfonds“ gebildet, aus dem Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren für den Bau, den Wiederaufbau, die Erweiterung oder den Umbau von Gebäuden in Hotels oder hotelähnlichen Pensionen gewährt wurden. Hinzu kamen Darlehen mit einer Laufzeit von maximal 10 Jahren für die Einrichtung der Gebäude und die Modernisierung und Renovierung schon bestehender Hotels und hotelähnlicher Pensionen. Diese Kredite können im übrigen auch von Sparkassen und Instituten oder Abteilungen für mittel- und langfristige Kredite gewährt werden.

Filmwirtschaftskredite

Hierfür gibt es eine selbständige Abteilung für Filmwirtschaftskredite bei der Banca nazionale del lavoro. Innerhalb bestimmter Grenzen und unter Beachtung bestimmter Vorschriften kommt auch die IMI infrage. Es werden Darlehen mit besonders günstigen Zinsbedingungen für die Herstellung, den Vertrieb oder die Nutzung inländischer Filme bis zu einem Höchstbetrag von 60 % der gesamten Herstellungskosten und für den Betrieb von Lichtspielhäusern gewährt. In Ausnahmefällen werden Darlehen auch für den Erwerb, den Vertrieb oder die Übernahme ausländischer Filme bereitgestellt.

Fischereikredite

Die Banca nazionale del lavoro gesetzlich verpflichtet, einen Betrag von 20 Millionen Lire zusammen mit Mitteln, die für diesen Zweck vom Staat bereitgestellt werden, für die Gewährung von Darlehen zu günstigen Bedingungen zu verwenden und die Kassen der Fischerei-Großhandelsmärkte zu verwalten. Von der Zinslast der Anlage- und Sanierungsdarlehen werden jährlich 3 % vom Staat übernommen.

Schiffahrtskredite

Diese Kredite stellten eine Sonderabteilung der IMI bereit, die nach Übernahme aller Aktiv- und Passivposten des 1928 gegründeten „Istituto dell credito navale“ durch die IMI eingerichtet wurde. Die Laufzeit der Kredite, die insbesondere durch Schiffshypotheken gesichert werden können, bewegt sich zwischen 10 und 20 Jahren.

Kredite für Vorhaben im Ausland

Solche Kredite werden seit 1923 vom Nationalen Kreditinstitut für Vorhaben Italiens im Ausland (ICLE) gewährt. Seine Aufgabe ist die

Finanzierung aller Vorhaben im Ausland, die überwiegend mit italienischen Arbeitskräften durchgeführt werden. Die Mittel werden durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen beschafft. Um die Abwicklung besonderer Auswanderungsprogramme bewältigen zu können, wurde das Institut ermächtigt, Obligationen bis zu einem Höchstbetrag von 6 Milliarden Lire auszustellen und diese getrennt von den anderen Mitteln zu verwalten.

Kooperationskredite

Sie werden als Betriebs- oder Investitionskredit von einer Sonderabteilung für Kooperationskredite gewährt, die 1947 von der Banca nazionale del lavoro gegründet wurde. Neben der Garantie, daß bis zu 70 % der eventuell auftretenden Verluste vom Staat gedeckt werden, wurden der Abteilung zahlreiche Steuerbefreiungen und -vergünstigungen eingeräumt.

Handwerkskredite

Die mittelfristige Finanzierung von handwerklichen Betrieben gibt es bei allen Kreditinstituten (Gesetz Nr. 1524 vom 19. 12. 1956). Die Institute haben dabei Sicherheiten an den Maschinen des Schuldners und an den aus Lieferungsverträgen geschuldeten Kaufpreiszahlungen. Die Finanzierungsgeschäfte werden durch Steuererleichterungen, durch Reduzierung der Notargebühren um 50 % und durch die Übernahme von 3 % des Zinsdienstes durch den Staat begünstigt. Die Finanzierungsinstitute selbst dürfen Forderungen ihrerseits an die Kasse für die Kredite an handwerkliche Betriebe (Artigiancassa) weitergeben. Die staatlich geförderten Handwerkskredite müssen zu einem Jahreszinssatz gewährt werden, der bei Ausstellung von Wechseln nicht mehr als 4,5 % und sonst nicht mehr als 5 % betragen darf. Die maximale Laufzeit der Darlehen beträgt 5 Jahre. Weiterhin werden auch Kredite für die Einrichtung von Rohstoff- und Fertigwarenlagern gewährt, jedoch dürfen sie nur über Beträge lauten, die weniger als 20 % der Finanzierungskredite für die Anlage, Erweiterung und Modernisierung der Werkstätten und für die Anschaffung von Maschinen und Geräten ausmachen. Bei diesen Geschäften können anstelle der dinglichen Sicherheiten auch Rechte auf bevorzugte Befriedigung und Bürgschaften von Kreditgarantiegesellschaften vereinbart werden.

Mittelfristige Kredite für den Handel

Kredite dieser Art sollen die mittleren und kleinen Handelsunternehmen und die von ihnen gemeinsam gegründeten wirtschaftlichen Organi-

sationen bei der Renovierung, Erweiterung oder Anschaffung ihrer Inneneinrichtungen unterstützen. Die Finanzierungshilfe darf für jedes Einzelunternehmen 50 Millionen Lire, für jede gemeinsam eingerichtete wirtschaftliche Organisation 200 Millionen Lire nicht überschreiten. Die Laufzeit der Finanzierungskredite beträgt 7 Jahre.

Sportanlagenkredite

Dieser Kredit wird von einer 1957 gegründeten Körperschaft des öffentlichen Rechts, dem „Institut für Sportanlagenkredite“, gewährt. Er kann der Form nach als mittel- und langfristiges Darlehen an Gebietskörperschaften und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgeben werden, die den Neubau, die Erweiterung, Einrichtung oder Renovierung von Sportanlagen übernommen haben.

Glauco Della Porta, Rom

Summary

Organization of Credit Market Financing in Italy

The first section of this contribution deals with short-term credit and is introduced by a survey of the most important legal regulations and the instruments of the central bank (Banca d'Italia). Then the functions and peculiarities of the banks under public law, the supraregional private banks, the joint-stock and savings banks, and their respective central institutions are described successively.

In the second section, following a detailed presentation of the statutory regulations governing medium and long term credit business, the organization of investment financing is described. Special consideration is given here to the financing problems of small and medium-sized firms. In particular, distinctions are made between the credit institutions according to their regional activity, the size of the borrowers and the degree of specialization.

Résumé

L'organisation du financement du marché du crédit en Italie

Le premier chapitre de l'article traite du crédit à court terme et s'ouvre sur un aperçu des principales dispositions juridiques et des instruments de la banque d'émission (Banca d'Italia). Suit alors un exposé sur les fonctions et particularités des banques de droit public, des banques privées suprarégionales et par actions ainsi que des caisses d'épargne et des instituts centraux de chaque catégorie.

Dans le deuxième chapitre, après une description minutieuse des dispositions légales régissant le crédit à moyen et long termes, intervient l'explication de l'organisation du financement des investissements. A ce propos, les problèmes de financement des petites et moyennes entreprises sont traités en profondeur. Enfin, les établissements financiers sont répartis en fonction de leurs activités régionales, de l'importance de leurs emprunteurs et de leur degré de spécialisation.